Nr.: RA-001039-C0-021

Anlage-Nr.: 1

Seite: 1 / 10

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: CW6 65654



<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> <u>Raddaten</u>

Radtyp:	CW6 65654	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	BORBET	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	Lk 130	
Radausführungskennz.:	Lk 130	
Radgröße:	6½Jx16H2	
Rad-Einpresstiefe:	54 mm	
Lochkreisdurchmesser:	130 mm	
Lochzahl:	6	
Mittenlochdurchmesser:	84,10 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	
geprüfte Radlast: *)	1350 kg	
Reifenabrollumfang:	2300 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: MERCEDES

Radbefest	Radbefestigung				
Auflagen- Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs- moment	
	1+2	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm	5288	180 Nm	
BF2	1+2	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm	5288	200 Nm	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 52752 nach §22 StVZO Nr. : RA-001039-C0-021

Anlage-Nr.: Seite: 2/10

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
906 AC 30	e1*2001/116*0353*		
906 AC 35	e1*2001/116*0354*		
906 KA 30	L765		
906 KA 35	L766		
906BB30		46*0279*	
906BB35		46*0301*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
65 bis 140	Mercedes Sprinter (geschlossener Kasten, Baureihe W906,	205/75R16C GGH) N215) T113)	A02) bis A10) BF1) E23) E89) E120) EF0)

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
906 AC 35/4X4	e1*2001/	116*0424*	
906BB35/4X4	e1*2007/-	46*0305*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
	Mercedes Sprinter 4x4 (Allrad, geschlossener Kasten, Baureihe W906, Modelljahr 2006-2017)	225/75R16C GDX) N235)	A02) bis A10) A94) BF2) E89) E122)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 52752 nach §22 StVZO Nr. : RA-001039-C0-021

Anlage-Nr.: Seite: 3 / 10

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH



Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):		
906 AC 35	e1*2001/116*0354*			
906BB35	e1*2007/46*0301*			
906BB50	e1*2007/46*0296*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen		Auflagen und Hinweise	
			A00) his A40)	
(kW) 84 bis 140	Mercedes Sprinter (Heckantrieb, geschlossener Kasten, Baureihe W907, Modelljahr ab 2018)	vorne und hinten, ggf. Auflagen 205/75R16C GFN) N215) T113)	Autiagen und Hinweise A02) bis A10) A94) BF1) E23) E26) E89) E120a) EF0) ER1)	
		GFN) T121)		
		235/65R16CP GFN) T115)		
		235/70R16 GDX) T109)		
		245/70R16C GDX) T112)		

Nr.: RA-001039-C0-021

Anlage-Nr.: 1 Seite: 4 / 10

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
906 AC 35/4X4	e1*2001/116*0424*			
906BB35/4X4		e1*2007/46*0305*		
906BB50/4X4	e1*2007/	46*0304*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
105 bis 140	(Allrad, geschlossener Kasten, Baureihe W907, Modelljahr 2018-)		A02) bis A10) BF2) E89) E122a)	

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
906BA35 906BA50	e1*2007/46*0300* e1*2007/46*0294*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
84 bis 140	Mercedes Sprinter (Heckantrieb, offener Kasten, Baureihe W907, Modelljahr ab 2018)	205/75R16C GFN) N215) T113) 215/70R16C GFN) N225) T108) 215/75R16C GDX) N225) 215/75R16CP GDX) N225) T113) 215R16C GDX) N225) T113) 225/65R16C GAL) N235) T112) 225/65R16CP GAL) N235) T112) 225/75R16C GDX) N235) 235/65R16C GDX) N235)	A02) bis A10) A94) BF1) E23) E96) E121a) EF0)

Nr.: RA-001039-C0-021

Anlage-Nr. : 1 Seite : 5 / 10

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: CW6 65654



Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
906BA35/4X4	e1*2007/46*0312*		
906BA50/4X4	e1*2007/	46*0308*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
105 bis 140	(Allrad, offener kasten,	225/75R16C	A02) bis A10) BF1) E23) E96) E122b)
	Baureihe W907, Modelljahr 2018-)	225/75R16CP	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
KL3A4	e1*2007/46*1760*			
KL3A5	e1*2007/46*1762*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
70 bis 130	Mercedes Sprinter (Frontantrieb, gechlossener Kasten, Baureihe W910)	225/65R16C A93a) GGE) T112) 225/65R16CP A93a) GGE) T112) 225/75R16C A93a) GEG) 225/75R16CP A93a) GEG) 235/65R16C G01) 235/65R16CP G01)	A01) bis A10) BF1) E89) K01) K04)	

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Nr.: RA-001039-C0-021

Anlage-Nr. : 1 Seite : 6 / 10

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: CW6 65654



- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm

Zubehörkit: 5288

Anzugsmoment: 180 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm

Zubehörkit: 5288

Anzugsmoment: 200 Nm

E23) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit Zwillingsbereifung.

Nr.: RA-001039-C0-021

Anlage-Nr.: 1

Seite: 7 / 10

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH



- E26) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit Elektro-Antrieb.
- E89) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen "geschlossener Kasten" (mit oder ohne seitliche Fenster).
- E96) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen "offener Kasten" (mit serienmäßiger Pritsche).
- E120) Nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen Mercedes Sprinter (W 906):
 - Typ 906 KA 30, ABE 765
 - Typ 906 KA 35, ABE 766
 - Typ 906 AC 30, bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0353*18,
 - Typ 906 AC 35, bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0354*20,
 - Typ 906 BB 30, bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0279*11
 - Typ 906 BB 35, bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0301*15
- E120a) Nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen Mercedes Sprinter (W 907):
 - Typ 906 AC 35, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0354*21,
 - Typ 906 BB 35, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0301*16,
 - Typ 906 BB 50, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0296*09.
- E121a) Nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen Mercedes Sprinter (W 907):
 - Typ 906 BA 50, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0294*09,
 - Typ 906 BA 35, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0300*14
- E122) Nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen Mercedes Sprinter 4x4 (W 906):
 - Typ 906 AC 35/4x4, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0424*04 bis e1*2001/116*0424*14,
 - Typ 906 BB35/4x4, bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0305*10,
- E122a) Nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen Mercedes Sprinter 4x4 (W 907):
 - Typ 906 BB35/4x4, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0305*11,
 - Typ 906 BB50/4x4, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0304*06,
 - Typ 906 AC 35/4x4, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0424*15
- E122b) Nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen Mercedes Sprinter 4x4 (W 907):
 - Typ 906 BA35/4x4, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0312*12.
 - Typ 906 BA50/4x4, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0308*06.
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 2700 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.

Nr.: RA-001039-C0-021

Anlage-Nr. : 1 Seite : 8 / 10

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH



- GAL) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/75R16C, 225/65R16C, 235/65R16C ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GDW) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 245/75R16 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GDX) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/75R16C ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GEG) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/75R16C, 225/75R16CP ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GFN) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/75R16C, 235/65R16C ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GGE) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/65R16C ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GGG) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/75R16C, 225/75R16C, 235/60R17C, 235/65R16, 235/65R16C ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GGH) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/75R16C, 235/60R17C, 235/65R16, 235/65R16C ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Nr.: RA-001039-C0-021

Anlage-Nr. : 1 Seite : 9 / 10

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH



- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T101) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1650 kg bei LI 101. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 825 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T103) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1750 kg bei LI 103. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 875 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T107) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1950 kg bei LI 107. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 975 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T108) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 2000 kg bei LI 108. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 1000 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T109) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 2060 kg bei LI 109. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 1030 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T111) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 2180 kg bei LI 111 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 1090 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T112) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 2240 kg bei LI 112 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 1120 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T113) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 2300 kg bei LI 113 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 1150 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T115) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 2430 kg bei LI 115 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 1215 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

22 52752*02

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 52752 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001039-C0-021

Anlage-Nr.: 1

Seite: 10 / 10

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: CW6 65654



T118) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 2640 kg bei LI 118. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 1320 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

T121) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 2900 kg bei LI 121 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 1450 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Die Anlage 1 mit den Seiten 1-10 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ CW6 65654 des Auftraggebers Borbet Vertriebs GmbH

Geschäftsstelle Essen, 07.12.2023